

**Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden ... hiemit gnädigst zuwissen: Als der Allerdurchlechtigste Großmächtigste Fürst und Herr/ Herr Leopold/ Erwählter Römischer Käyser... uns nachgesetztes Patent allergnädigst zugefertigt/ dasselbe in Unsern Hertzogtumb und Landen publiciren zulassen ... : Gegeben Güstrow den 18. Febr. Anno. 1689**

[S.l.], 1689

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730748936>

Druck Freier  Zugang





Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.



# Von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin / und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin

der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und jeden Unsern Haupt- und  
Ambtleuten / auch denen von der Ritterchaft / Bürgermeistern Richtern und Räten in den Städten / und allen Un-  
sern Unterthanen und Landes Einwohnern / wes Standes und Condition Sie seyn / hiemit gnädigst zu wissen: Als  
der Allerdurchleuchtigste Großmächteste Fürst und Herr / Herr LEOPOLD / Erwählter Römischer Kaiser / zu  
allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / etc. König / Erzherzog zu  
Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Kärnten Crain und Wirtemberg / Graf zu Tyrol etc. Unser aller gnädigster Kaiser und Herr / uns  
nachgesetztes Patent allergnädigst zugefertigt / dasselbe in Unsern Herzogtum und Landen publiciren zulassen /

So haben wir allerhöchstgedacht Ihr Käyserl. Mayst. allergnädigstem Willen zu solae / solch uns zugeschicktes Patent hiemit publiciren  
und zu männlichches wissenschaft verkünden wollen / und lauter dasselbe von Worten zu Worten / wie folget :



## Wir Leopold von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer

des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien etc. König Erz-  
herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain und Wirtemberg / Graf zu Tyrol / etc. Ent-  
bieten allen Unseren und des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten / Fürsten / und Ständen / Lehenleuten / Landassen / Burge-  
ren / und Unterthanen / auch allen und jeden hohen und nideren Kriegs-Officiren und Gemeinen Soldaten zu Ross und  
Fuß / Unser Käyserl. Gnade : Und ist denenselben ab der offenbaren Bewandnuß genugsam bekant / welcher gestalt  
die Cron Frankreich nicht nur dem mit Ihr den Fünffzehenden Augusti Anno Ein tausend Sechshundert vier und Ach-  
zig / in Unserer und des H. Reichs Stadt Regensburg auffgerichteten Stillstand / in viel Weeg zu wider gehandelt / dem  
Reich und dessen angehörigen ein Drey nach dem andern / eine Einkunft und gerechtahme nach der andern mit Gewalt ent-  
zogen / unerlaubte Besetzungen gar aff des Reichs un streitigen Boden auffgeführt / Brücken über den Aem verfertigt /

Wälder erödet und unzahlbare andere Trangsahnen zugesüget / sonder auch wieder alle Götter-Geist- und Weltliche Rechten / die Wälder und Niemandes  
schen Frieden / Schlüsse und obangezogenes Armistitium bey der unläng zu Eöln vorgewiesenen Erz-Bischoff- und Chur-Fürstlichen Wahl verfahren / mit ei-  
nigen Thum-Capitularen zu Eöln unziemliche Tractaten heimlich gemacht / das Erz-Stift Eöln mit Volk anfüllen lassen / und wieder die rechtmäßige von  
dem Päbstlichen Stuhl confirmirte Canonische Wahl des jetzigen Chur-Fürsten zu Eöln Herzog Joseph Clemens zu Bayern Ed. dem H. Römischen Reich  
den Cardinal von Fürstenberg zum Chur-Fürsten mit Gewalt aufzutreiben sich angewisset / endlich Uns und das Reich zu der Zeit / da Wir noch mit der  
Dreymännigen Porten in würcklichem Krieg begriffen / und Unsere Hilff (in dem Wir Uns auff des Königs in Frankreich Ed. öfters widerholte außdrück-  
liche Versicherung gänzlich verlassen) in dem Königreich Hungarn von der Hand siehet / ungewahrter Dingen / und ohn einige vorgehende Ankündi-  
gung unter allerhand nichtigen und unerfindlichen nachgehends publiciren Vorwendungen mit Heers Macht überfallen / die Reichs Städte Worms und  
Speyr / unangehen / des in dieser Stadt befindlichen Unsers und des Reichs höchsten Gerichts / wie nicht weniger Offenburg / Gengenbach / Heimbunn / und  
andere Beste Schlösser bezwungen / die Vestung Philipsburg belagert und auß Mangel zeitlichen Entsatzes eingenommen / das völlige Chur-Fürstenthum  
Pfalz sambt denen zugewandten Fürstenthumern Lautern und Sammen / wie auch der Graffschafft Sponheim / Pfalz- und Radischen theils überwältiget /  
die Churfürstliche Residenz Städte Maynz und Trier besetzt / die Vestung Coblenz bloß allein aus der Uhrsach / daß des Chur-Fürsten zu Trier Ed. ihree  
dem Reich und der Kirchen zureagender schuldigster Treu und Pflicht nach / selbige der Cron Frankreich einzuräumen billiges bedencken getragen / durch  
unaufhörliches canoniren / und Feuer einwerffen / mehrentheils in die Asche gelegt / über diß auch noch immerhin tieffer in das Reich und bevorab in die  
Franck- und Schwäbischen Erähle eintrüge / unerswinglichen Beitrag an Geld und Lebens-Mitteln mit Gewalt eintreibet / an vielen Orten mit Sengen  
und Brennen / auch anderen Grausamkeiten Unchristlich verfähret / und mit einem Wort alles thue / was zu Verherg- und Unterdrückung des Reichs gerichen  
und der Christen Erb-Feind dem Türcken Lust machen kan. Gestaten nun Wir krafft tragenden allerhöchsten Käyserl. Ambs und Unserer beschworen  
Käyserlichen Wahl Capitulation diß ungericht / grausam / Feidbrüchig und Unchristliche Verfahren ernstlich abzuschaffen verbunden sind / und sich dann in-  
sonderheit keineswegs gebühren will / daß ein oder ander Standt / Vaall / Landass / Bürger oder Unterthan des Reichs / er sine demselben mediae oder im-  
mediae unterworfen / sich in solchen Diensten befinde und gebrauchen lasse / oder dorzu den geringsten Vorshub lasse / welche wieder Uns und zum Ver-  
derb Unsers wehrten Vaterlands / Unterdrückung getreuer Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / dem allgemeinen Christlichen Erb-Feind aber  
zum besten angesehen seynd / sondern vielmehr ein jedweder dieselbe auff alle Weis zu hintertreiben und Einem Vaterland möglichste Hülf und Rettung  
zu thun schuldig ist : Als gebieten Wir forderst von Römischer Käyserlicher Macht / allen und jeden hohen und nideren Befehlehaberen auch gemeinen Sol-  
daten zu Ross / und Fuß / was Würden Standes oder Weleus die seyn / welche Uns und dem Heil. Reich unterworfen / bey Straff der Acht / Confiscation  
ihrer Haab und Güter / Verlehrung aller ihrer habenden Privilegien / Gnaden / Recht und Gerechtigkeiten / Lehen und Eigenthums / Ehr und Leymuths /  
auch Leib und Leben / hiemit ernstlich und wollen / daß sie nach Vernehmung diß Unsers Käyserlichen Mandats / oder dessen glaubwürdiger Abschrift (der  
Wir nicht weniger dann dem Original selbst vollkommenen Glauben gemessen haben wollen) sich ihrer Uns und dem Reich schuldiger Pflichten erinne-  
ren / der Cron Frankreich und dero adherirenden Cardinalis von Fürstenberg wie auch deren Helfferen oder Helffers-Helfferen Kriegs-Resoluzioni abthun /  
sich auch ins künfftig bey der oder denenselben in keine Dienste einlassen / sondern da sie ja ihre Dienste und Dapfferkeit erweisen wollen / solche zu Schutz  
und Rettung des Heil. Reichs und dessen getreu und gehorsamer Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen anwenden : So dann ermahnen und gebieten Wir  
hiemit allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen gnädigst ernstlich / daß Sie nicht allem für sich selbst der Cron Frankreich und dem Car-  
dinalis von Fürstenberg oder deren Officiren / Bedienten / Soldaten / Helfferen und Helffers-Helfferen / gegenwertigen oder zukünfftigen / niemanden auß-  
genommen / weder unter dem Praxext einiger Neutralitet (als welchem dergleichen das ganze Heil. Römische Reich betreffende Zusallen ganz unzulässig  
und in denen Reichs Satzungen höchst verbotten ist) noch unter andern Vorwandt / wie der auch immer Nothmen haben möge / den geringsten Vorshub  
an Werbung / Muster und Sammel-Plätzen / Proviant / Munition / Bewehr / Pferden / und anderen dergleichen Kriegs-Notwendigkeiten leisten / weder  
Paß noch Repals verstaten / noch sich mit der Cron Frankreich in mehrgedachten Cardinali in keine particular verbottene Tractaten einlassen / sondern  
auch / wann aus ihren eigenen Chur- und Fürstlichen / auch andern überwandten Lehen-Leuten / Landassen / Burgern / und Unterthanen sich einige befin-  
den solten / welche sich in dergleichen verbottene Kriegs-Bestallung und Dienste eingelassen hätten / und darinn noch begriffen wären / dieselbe sambt und son-  
ders / alsobald bey Antröbung Unserer schweren Ungnade und obberührten Straffen und Verlust Ihrer Lehen / Succession und Eigenthums / Gnaden /  
Recht und Gerechtigkeiten ehrlichen Nahmens / Zunft- und Bürgerrecht / Leib und Lebens avociren und abfordern / die Franckösche und östbesagten Car-  
dinalis Ministros / Residenten und Agenten oder anderen deren Bediente aus Ihren Gebiech unverzüglich ausschaffen / die Commercica wie auch alle mittel-  
bare und unmittelbare Correspondenz mit denen Franchoien einstellen / deren Güter confisciren / alle von Ihnen oder Ihren jetzigen oder sich künfftig  
wider vermuthen herfür thueden Adherenten / Helfferen und Helffers-Helfferen herkommende Pensiones / Sold / oder andere mit oder von ihnen habende  
Verpflichtungen abschaffen und verbieten / und da ein oder ander von gemeinen ihren Lehen-Leuten / Landassen und Unterthanen solchen Unsern Käyserl.  
Advocatorijs nicht statt thun / sondern denenselben freventlich und fürseztlich zu wider handeln wurde / wider den oder dieselbe noch Außweisung der heilsa-  
men Reichs Satzungen unverlengt verfahren / Und damit sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen / diß Unsere zu des Heil. Römischen Reichs Rettung  
und Wohlfahrt geschöpffte Resolution durch offene Edicta in Ihren Chur-Fürstenthumern / Landen Botsmäßigkeiten / Städten und Gebiechen verkünden  
und anslagen lassen. Daran geschicht Unser ernstlicher Will und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wienn / den Vffften Decembris / Anno Ain tausend  
Sechs hundert Acht und achtzig / Unsere Reiche / des Römischen im Ain und dreysigsten / des Hungarischen im Vier und dreysigsten / und des Böhheimischen  
im Drey und dreysigsten.

Leopold.



vidit.  
Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sac. Cæs.  
MAJESTATIS proprium.  
C. F. Consbruch.

Dessen zu wahrer Urkund haben wir diesen Abdruck mit Unserm Fürstl. Inseigel bekräftiget / darnach sich ein jeder so obbenandt Ge-  
horsambst zu achten und für Schaden zuhüten wissen wird / Geben Güstrow den 18. Febr. Anno. 1689.



18. Feb. 1689.

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]*

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]*

*Rechtshandlung von Frankfurt 1689.*

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]*

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]*

*1689 18. Februar*

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]*

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]*

*M. J. Mandatum Sac. Cas. 1689*

*M. J. Mandatum Sac. Cas. 1689*



*MK-4060. (19) 2.*

18. Feb. 1689.

*[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as a watermark or ghosting.]*

*Reise Annotatoria von Frankfurt 1689.*

*1689 18. Februar*



on Gottes Gnaden Wir Gustaff  
Adolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu  
Wenden / Schwerin / und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin

der Lande Rostock und Stargard Herr. Fügen allen und jeden Unsern Haupt- und  
Ambtleuten / auch denen von der Ritterchaft / Bürgermeistern Richtern und Räten in den Städten / und allen Un-  
sern Unterthanen und Landes Einwohnern / wes Standes und Condition Sie seyn / hiemit gnädigst zu wissen: Als  
der Allerdurchleuchtigste Großmächtigste Fürst und Herr / Herr LEOPOLD / Erwählter Römischer Käyser / zu  
allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / und Eclavonien / etc. König / Erzherzog zu  
Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Kärnten Crain und Wirtemberg / Graf zu Tyrol etc. Unser aller gnädigster Käyser und Herr / uns  
nachgesetztes Patent allergnädigst zugefertiget / dasselbe in Unsern Herzogtumb und Landen publiciren zulassen /  
So haben wir allerhöchstgedacht Ihr Käyserl. Mayst. allergnädigstem Willen zu solae / solch uns zugefertigtes Patent hiemit publiciren  
und zu männiglichem wissenschafft verkünden wollen / und lautet dasselbe von Worten zu Worten / wie folget :



IX Leopold von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer  
des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / und Eclavonien etc. König Erz-  
herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain und Wirtemberg / Graf zu Tyrol / etc. Ent-  
bieten allen Unseren und des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten / Fürsten / und Ständen / Lehenleuten / Landassen / Burge-  
ren / und Unterthanen / auch allen und jeden hohen und nideren Kriegs-Officiren und Gemeinen Soldaten zu Ross und  
Fuß / Unser Käyserl. Gnade : Und ist denenselben ab der offenbaren Bewandnuß genugsam bekant / welcher gestalt  
die Cron Frankreich nicht nur dem mit Ihr den Fünffzehenden Augusti Anno Ein tausend Sechs hundert vier und Ach-  
zig / in Unserer und des H. Reichs Stadt Regensburg auffgerichteten Stillstand / in viel Weeg zu wider gehandelt / dem  
Reich und dessen angehörigen ein Den nach dem andern / eine Einkunfft und gerechtliche nach der andern mit Gewalt ent-  
zogen / unerlaubte Bestungen gar auff des Reichs un streitigen Boden auffgeführt / Brücken über den Aem verfertigt /

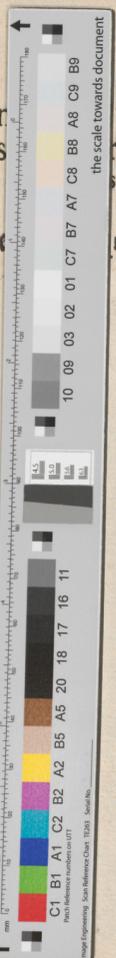
Wälder erödet und unzahlbare andere Trangsahnen zugefüget / sonder auch wieder alle Göt-Geist- und Weltliche Rechten / die Räten und Niemandes  
sich Frieden- Schlüsse und obangezogenes Armilitium bey der unläng zu Eöln vorgetwienen Erz-Bischoff- und Chur-Fürstlichen Wahl verfahren / mit ei-  
nigen Thum-Capitularen zu Eöln unziemliche Tractaten heimlich gemacht / das Erz-Stift Eöln mit Volk anfüllen lassen / und wieder die rechtmäßige von  
dem Päbstlichen Stuhl confirmirte Canonische Wahl des jetzigen Chur-Fürsten zu Eöln Herzog Joseph Clemens zu Bayern Ed. dem H. Römischen Reich  
den Cardinal von Fürstenberg zum Chur-Fürsten mit Gewalt aufzutreiben sich angemasset / endlich Uns und das Reich zu der Zeit / da Wir noch mit der  
Dramantischen Porten in würcklichem Krieg begriffen / und Unsere Fühlig in dem Wir Uns auff des Königs in Frankreich Ed. öfters widerholte außdruck-  
liche Versicherung gänzlich verlassen / in dem Königreich Hungarn weivon der Hand siehet / ungewahrter Dingen / und ohn einige vorgehende Ankündi-  
gung unter allerhand nichtigen und unerfindlichen nachgehends publiciren Vorwendungen mit Heers Macht überfallen / die Reichs Städte Worms und  
Speyr / unangehen / des in dieser Stadt befindlichen Uners und des Reichs höchsten Gerichts / wie nicht weniger Offenburg / Gengenbach / Heimbunn / und  
andere Beste Schlösser bezwungen / die Festung Philipsburg belagert und auß Mangel zeitlichen Entsatzes eingenommen / das völlige Chur-Fürstentum  
Pfalz sambt denen zugewandten Fürstenthumern Lautern und Summen / wieauch der Graffschafft Sponheim / Pfalz- und Badischen theils überwältiget /  
die Churfürstliche Residenz Städte Maynz und Trier besetzt / die Festung Coblenz bloß allein aus der Uhrsach / daß des Chur-Fürsten zu Trier Ed. ihre  
dem Reich und der Kirchen zu tragender schuldiger Treu und Pflicht nach / selbige der Cron Frankreich einzuräumen billiges bedenken getragen / durch  
unaufhörliches canoniren / und Feuer einwerffen / mehrentheils in die Asche gelegt / über diß auch noch immerhin tieffer in das Reich und bevorab in die  
Franz- und Schwäbischen Erähle eintrüge / unersinglichen Beytrag an Geld und Lebens-Mitteln mit Gewalt eintreibe / an vielen Orthen mit Bergen  
und Brennen / auch anderen Grauwamkeiten unchristlich verfare / und mit einem Wort alles thue / was zu Verberg- und Unterdrückung des Reichs gerächen  
und der Christen Erb-Feind dem Türcken Lust machen kan. Gestalten nun Wir kraft tragenden allerhöchsten Käyserl. Ambs und Unserer beschworen  
Käyserlichen Wahl Capitulation diß ungeracht / grausam / Freidbrüchig und unchristliche Verfahren ernstlich abzuschaffen verbunden seind / und sich dann in-  
sonderheit keineswegs gebühren will / daß ein oder ander Standt / Vaall / Landtsäß / Bürger oder Unterthan des Reichs / er sine demselben mediae oder im-  
mediae unterwerffen / sich in solchen Diensten befinde und gebrauchen lasse / oder dorzu den geringsten Vorschub leiste / welche wieder Uns und zum Ver-  
derb Uners wehrten Vatterlands / Unterdrückung getreuer Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / dem allgemeinen Christlichen Erb-Feind aber  
zum besten angesehen seynd / sondern vielmehr ein jedweder dieselbe auff alle Weis zu hinterreiben und Einem Vatterland mögliche Hülf und Rettung  
zu thun schuldig ist : Als gebieten Wir forderst von Römischer Käyserlicher Macht / allen und jeden hohen und nideren Befehlhaberen auch gemeinen Sol-  
daten zu Ross / und Fuß / was Würden Standes oder Weisens die seyn / welche Uns und dem Heil. Reich unterwerffen / bey Straff der Acht / Confiscation  
ihrer Haab und Güter / Verlehrung aller ihrer habenden Privilegien / Gnaden / Recht und Gerechtigkeiten / Leben und Eigenthums / Ehr und Leymuths /  
auch Leib und Leben / hiemit ernstlich und wollen / daß sie nach Vernehmung diß Uners Käyserlichen Mandats / oder dessen glaubwürdiger Abschrift / (der  
Wir nicht weniger dann dem Original selbst vollkommenen Glauben vergewissen haben wollen) sich ihrer Uns und dem Reich schuldiger Pflichten erinne-  
ren / der Cron Frankreich und dero adherirenden Cardinalis von Fürstern wie auch deren Helfseren oder Helffers-Helfseren Kriegs-Verwundungen abthun /  
sich auch ins künfftig bey der oder denenselben in keine Dienste einlassen / sondern da sie jahre Dienste und Dapfferkeit erweisen wollen / solche zu Ehre  
und Rettung des Heil. Reichs und dessen getreu und gehorsamer Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen anwenden : So dann ermahnen und gebieten Wir  
hiemit allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen gnädigst ernstlich / daß Sie nicht allein für sich selbst der Cron Frankreich und dem Car-  
dinali von Fürstenberg oder deren Officiren / Bedienten / Soldaten / Helfseren und Helffers-Helfseren / gegenwertigen oder zukünfftigen / niemanden auß-  
genommen / weder unter dem Praxext einiger Neutralitet (als wolam dergleichen das ganze Heil. Römische Reich betreffenden Zufällen ganz unzulässig  
und in denen Reichs Satzungen höchst verbotten ist) noch unter andern Vorwandt / wie der auch immer Nahmen haben möge / den geringsten Vorschub  
an Werbung / Muster und Sammel-Plätzen / Proviant / Munition / Bewehr / Pferden / und anderen dergleichen Kriegs-Nothwendigkeiten leisten / weder  
Paß noch Repals verstaten / noch sich mit der Cron Frankreich in mehrgedachten Cardinali in keine particular verbottene Tractaten einlassen / sondern  
auch / wann aus ihren eigenen Chur- und Fürstlichen / auch andern überwandten Lehen-Leuten / Landassen / Burgern / und Unterthanen sich einige befin-  
den solten / welche sich in dergleichen verbottene Kriegs-Bestallung und Dienste eingelassen hätten / und darinn noch begriffen wären / dieselbe sambt und son-  
ders / alsobald bey Antröbung Unserer schweren Ungnade und obberührten Straffen und Verlust Ihrer Lehen / Succession und Eigenthumb / Gnaden /  
Recht und Gerechtigkeiten ehrlichen Nahmens / Junfft- und Bürgerrecht / Leib und Lebens avociren und abfordern / die Französische und östbelegten Car-  
dinalis Ministros / Residenten und Agenten oder anderen deren Bediente aus Ihren Gebiebt unverzüglich ausschaffen / die Commercias wie auch alle mittel-  
bare und unmittelbare Correspondenz mit denen Franzosen einstellen / deren Güter confisciren / alle von Ihnen oder Ihren jetzigen oder sich künfftig  
wider vermuthen herfür thueden Adharenten / Helfseren und Helffers-Helfseren herkommende Pensiones / Sold / oder andere mit oder von ihnen habende  
Verpflichtungen abschaffen und verbieten / und da ein oder ander von gemeinen ihren Lehen-Leuten / Landassen und Unterthanen solchen Unsern Käyserl.  
Advocatorijs nicht statt thun / sondern denenselben freventlich und fürseztlich zu wider handeln wurde / wider den oder dieselbe nach Außweisung der vernun-  
men Reichs-Satzungen unverlegt verfahren / und damit sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen / die Unere zu des Heil. Römischen Reichs Rettung  
und Wohlfahrt geschöpfte Resolution durch offene Edicta in Ihren Chur-Fürstenthumern / Landen Vottmächtigkeiten / Städten und Gebiechten verkünden  
und anschlagten lassen. Daran geschicht Unser ernstlicher Will und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wienn / den Vuffften Decembris. Anno Ain tausend  
Sechs hundert Acht und achtzig / Unere Reiche / des Römischen im Ain und dreyßigsten / des Hungarischen im Vier und dreyßigsten / und des Böhheimischen  
im Drey und dreyßigsten.

Leopold.

vidit.  
Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.



Ad Mar  
MAJES



Sac. Cæs.  
roprium.  
bruch.

obbenande Ge.

Dessen zu wahrer Urkund haben wir diesen Abdruck mit Unserm Fürstl. Insiegel bekräftiget / darnach sich  
horschambst zu achten und für schaden zubüten wissen wird / Geben Güstrow den 18. Febr. Anno. 1689.

